

# Zusammenfassende Erklärung

zum Bebauungsplan Nr. 426  
- Stralsunder Straße / Schweriner Straße -

## Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange und Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Es wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnisse im Umweltbericht (als Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 426) erfasst und bewertet sind.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB sind nicht zu erwarten.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 426 umfasst, mit Ausnahme des Eckbereichs Stralsunder Straße/Beethovenstraße, im Wesentlichen vorhandene Straßentrassen, die eine beidseitig vorhandene Wohnbebauung erschließen.

Während der Öffentlichkeitsbeteiligungen haben sich die Stellungnahmen der Bürgerinnen und Bürger im Wesentlichen gegen die geplante Straßenbreite und Anzahl der Parkplätze sowie die mangelnde Berücksichtigung von Garageneinfahrten gerichtet. Der Bebauungsplan Nr. 426 ist deshalb ohne Festsetzung des inneren Straßenausbaus als Satzung beschlossen worden. Damit soll zunächst nur die Rechtsgrundlage zum Erwerb der Verkehrsflächen geschaffen werden.

Die abwägungsrelevanten Stellungnahmen der Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange bezogen sich auf die Sicherung einer vorhandenen Transformatorenstation und der bestehenden Wasserleitungen. Die entsprechenden Belange sind berücksichtigt worden.

## Gründe für die Wahl des Plans nach Abwägung von Planalternativen

Der Bebauungsplan Nr. 426 sollte ursprünglich den geplanten inneren Straßenausbau festsetzen und als Rechtsgrundlage für den Erwerb von Verkehrsflächen dienen.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde jedoch insbesondere die Anzahl und Lage der öffentlichen Parkplätze kontrovers diskutiert. Um das Bebauungsplanverfahren damit nicht weiter zu belasten, soll der Bebauungsplan Nr. 426, mit Ausnahme des Eckbereichs Stralsunder Straße / Beethovenstraße, nur noch die Rechtsgrundlage für den Erwerb von Verkehrsflächen schaffen. Der innere Straßenausbau wird später nach den Vorschriften des Straßenrechts festgelegt.



Oberhausen, 14.01.2010

Bereichsleiter Stadtplanung